

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 543

# Auskunft im Familienrecht zwischen Anspruch und Informationspflicht

Ein Beitrag zum extensiven Verständnis der Pflicht  
zur ungefragten Information

Von

Jonas Michael Schnelling



Duncker & Humblot · Berlin

JONAS MICHAEL SCHNELLING

Auskunft im Familienrecht zwischen Anspruch  
und Informationspflicht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 543

# Auskunft im Familienrecht zwischen Anspruch und Informationspflicht

Ein Beitrag zum extensiven Verständnis der Pflicht  
zur ungefragten Information

Von

Jonas Michael Schnelling



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen  
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 978-3-428-18521-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-58521-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*„Ich hatte Furcht vor dir. Du stelltest Fragen.*

*[...]*

*Es ist bequem mit Worten zu erklären*

*Ich tu es nur, weil du es so verlangst.“*

*aus „Ein Mann gibt Auskunft“*

*von Erich Kästner*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2021 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Neuauflagen konnten bis zu diesem Zeitpunkt für die Veröffentlichung berücksichtigt werden. Dass die Arbeit nun in dieser Form vorliegen kann, verdanke ich vielen Personen, über die ich gerne ungefragt informieren möchte.

Mein aufrichtiger Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater Prof. Dr. Thorsten Keiser, LL.M. Er stand meinem Thema von Beginn an offen gegenüber und war durch seine stete Diskussionsbereitschaft eine große Unterstützung im laufenden Prozess. Seine Ratschläge, aber vor allem auch sein Vertrauen, waren von unschätzbarem Wert für die Arbeit und stehen beispielhaft für seine hervorragende Betreuung meines Dissertationsprojekts.

Herrn Prof. Dr. Christoph Benicke danke ich für die Übernahme wie auch für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank für die Unterstützung in allen Phasen des Promotionsvorhabens und dessen Begleitung schulde ich in besonderem Maße Elena Isabel Schmidt. Für wertvolle Diskussionen und den nicht nur fachlichen Austausch danke ich Dr. Tim Philipp Holler.

Größter Dank gebührt allerdings meinen Eltern Hildegard und Dr. Heiner Schnellling für ihren bedingungslosen Rückhalt während meiner gesamten Ausbildung. Ihre fortlaufende Unterstützung in jeglicher Hinsicht, sowohl während des Studiums als auch in der Promotionsphase, haben das Entstehen der Dissertation nicht nur gefördert, sondern überhaupt erst ermöglicht. Meiner Mutter gebührt hierüber hinaus noch ein besonderer Dank für die kritische Durchsicht des Manuskripts und dessen Korrektur. Beiden ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Januar 2022

*Jonas Michael Schnellling*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	21
§ 1 Einleitung .....	21
I. Einführung in die Thematik und Erkenntnisinteresse: Das Ziel der Untersuchung	21
II. Forschungsstand .....	23
III. Gegenstand und Gang der Untersuchung .....	27
IV. Methodik .....	29
<b>Erster Teil</b> .....	31
§ 2 Allgemeine Grundlagen zivilrechtlicher Auskunft .....	31
I. Der Begriff der „Auskunft“ .....	31
1. Begriffsbestimmung .....	31
2. Inhaltsbestimmung .....	33
II. Abgrenzungen .....	33
1. Aufklärung .....	34
2. Rechnungslegung und Bestandsverzeichnis .....	35
a) Rechnungslegung, 259 BGB .....	35
b) Bestandsverzeichnis, § 260 BGB .....	37
c) Zwischenergebnis zu Rechnungslegung und Bestandsverzeichnis .....	39
3. Besichtigung und Einsicht, §§ 809, 810 BGB .....	39
III. Bedeutung der Rechtsinstitute .....	41
§ 3 Funktion und Systematik zivilrechtlicher Auskunftsansprüche .....	42
I. Einführung .....	42
II. Gesetzlich normierte Ansprüche des BGB .....	43
1. Überblick .....	43
2. Gemeinsame Merkmale .....	44
3. Beispiele .....	44
a) Auskunftsanspruch des Mieters gegen den Vermieter, § 556g Abs. 3 S. 1 BGB .....	45
b) Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Auftraggebers, § 666 BGB .....	45
c) Auskunftsanspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer, § 2027 Abs. 1 BGB .....	46
4. Zusammenfassung .....	47

III. Richterrechtlicher Auskunftsanspruch aus § 242 BGB .....	47
1. Voraussetzungen .....	49
a) Sonderverbindung .....	49
b) Entschuldbare Unkenntnis .....	50
c) Zumutbarkeit der Auskunftserteilung .....	51
2. Beispielfälle .....	51
3. Zusammenfassung .....	53
IV. Der Auskunftsanspruch im gerichtlichen Verfahren .....	53
<b>Zweiter Teil</b> .....	<b>56</b>
§ 4 Familienrechtliche Auskunftsansprüche .....	56
I. Untersuchung der gesetzlich normierten Auskunftsansprüche des BGB .....	56
1. Auskunftsanspruch im Rahmen des Zugewinnausgleichs, § 1379 BGB ....	56
a) Anwendungsbereich .....	57
b) Inhalt .....	58
c) Normzweck .....	59
2. Auskunftsanspruch bei bestehender Gütergemeinschaft, § 1435 S. 2	
Fall 2 BGB .....	61
a) Anwendungsbereich .....	63
b) Inhalt .....	64
c) Normzweck .....	65
3. Auskunftsansprüche im Unterhaltsrecht .....	66
a) Auskunftsanspruch im Verwandtschaftsverhältnis, § 1605 BGB .....	67
aa) Anwendungsbereich .....	67
bb) Inhalt .....	68
cc) Normzweck .....	71
b) Auskunftsanspruch geschiedener Ehegatten, § 1580 BGB .....	72
aa) Anwendungsbereich .....	73
bb) Inhalt .....	73
cc) Normzweck .....	74
c) Auskunftsanspruch getrennt lebender Ehegatten, § 1361 Abs. 4 S. 4 BGB	75
aa) Anwendungsbereich .....	75
bb) Inhalt .....	76
cc) Normzweck .....	77
4. Rechnungslegung bei Gefährdung des Kindesvermögens, § 1667 Abs. 1	
S. 1 BGB .....	78
a) Grundlegendes zur elterlichen Sorge des BGB und dem Elternrecht des	
Grundgesetzes .....	78
b) Anwendungsbereich .....	80
c) Inhalt .....	80

d) Normzweck .....	81
5. Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, § 1686 BGB .....	82
a) Anwendungsbereich .....	83
b) Inhalt .....	84
c) Normzweck .....	87
6. Auskunftsanspruch des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters über die persön- lichen Verhältnisse des Kindes, § 1686a Abs. 1 Nr. 2 BGB .....	88
a) Anwendungsbereich .....	90
b) Inhalt .....	93
c) Normzweck .....	93
7. Rechnungslegung und Vorlage eines Bestandsverzeichnisses bezüglich des Kindesvermögens bei ruhender oder beendeter elterlicher Sorge, § 1698 Abs. 1 BGB .....	95
a) Anwendungsbereich .....	95
b) Inhalt .....	96
c) Normzweck .....	97
8. Auskunftsansprüche im Bereich der Vormundschaft .....	98
a) Grundlegendes zur Vormundschaft .....	99
b) Auskunftsanspruch des Gegenvormunds über die Führung der Vormund- schaft, § 1799 Abs. 2 BGB .....	100
aa) Anwendungsbereich .....	100
bb) Inhalt .....	100
cc) Normzweck .....	101
c) Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, § 1839 BGB .....	103
aa) Anwendungsbereich .....	103
bb) Inhalt .....	103
cc) Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, § 1840 Abs. 1 BGB .....	104
dd) Normzweck .....	106
d) Anspruch auf Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung, § 1840 Abs. 2 BGB .....	107
aa) Anwendungsbereich .....	107
bb) Inhalt .....	107
cc) Normzweck .....	109
e) Anspruch auf Rechnungslegung nach beendeter Vormundschaft, § 1890 S. 1 BGB .....	110
aa) Anwendungsbereich .....	110
bb) Inhalt .....	110
cc) Normzweck .....	112

f) Auskunftsanspruch des Mündels gegen den Gegenvormund, § 1891 Abs. 2 BGB .....	113
aa) Anwendungsbereich .....	113
bb) Inhalt .....	114
cc) Normzweck .....	115
9. Auskunftsansprüche im Bereich der rechtlichen Betreuung .....	116
a) Grundlegendes zur rechtlichen Betreuung .....	116
b) Anzuwendendes Recht und anzuwendende Auskunftsansprüche .....	117
aa) § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i. V.m. § 1799 Abs. 2 BGB .....	118
bb) § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i. V.m. § 1839 BGB .....	119
cc) § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i. V.m. § 1840 Abs. 2 BGB .....	120
dd) § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i. V.m. § 1890 S. 1 BGB .....	121
ee) § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB i. V.m. § 1891 Abs. 2 BGB .....	122
c) Zusammenfassung .....	123
10. Auskunftsansprüche im Bereich der Pflegschaft .....	123
a) Grundlegendes zur Pflegschaft .....	123
b) Anzuwendendes Recht und anzuwendende Auskunftsansprüche .....	125
c) Normzwecke und Zusammenfassung .....	126
11. Ergebnisse der Untersuchung der gesetzlich normierten Auskunftsansprüche des BGB .....	128
a) Übersicht der gefundenen Normzwecke und den aus ihnen folgenden Funktionen .....	128
aa) Durchsetzungshilfe .....	128
bb) Vermeidungsfunktion .....	129
cc) Schutzfunktion .....	129
dd) Kontrollfunktion .....	130
ee) Ausgleichsfunktion/Ersatzfunktion .....	131
ff) Ergänzungsfunktion .....	131
gg) Vorbereitungsfunktion/Hilfsfunktion .....	132
b) Reflexion gefundener Ergebnisse vor dem Hintergrund festgestellter Zwecke .....	132
II. Untersuchung der Auskunftsansprüche aus den familienrechtlichen General- klauseln .....	134
1. § 1353 Abs. 1 S. 2, Hs. 1 BGB .....	135
a) Entwicklung von Normtext und Eheverständnis .....	135
aa) Textgeschichte des § 1353 BGB .....	135
bb) Entwicklung des Eheverständnisses .....	137
(1) Das Wesen der Ehe .....	137
(2) Zwingendes Eherecht .....	139
b) Die Rolle des § 1353 Abs. 1 S. 2, Hs. 1 BGB als Generalklausel für das Eherecht .....	140

c) Der allgemeine Regelungs- und Funktionsgehalt des § 1353 Abs. 1 S. 2, Hs. 1 BGB .....	141
aa) Die „eheliche Lebensgemeinschaft“ und die sie begründende Rechtspflicht .....	141
bb) Funktionen der eherechtlichen Generalklausel .....	143
cc) Antrag auf Herstellung und dessen Grenzen, § 1353 Abs. 2 BGB .....	143
d) § 1353 Abs. 1 S. 2, Hs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage für einen Auskunftsanspruch .....	144
aa) Herleitung und Grundlage des Auskunftsanspruchs .....	145
bb) Die Differenzierung zwischen „Unterrichtung“ und „Auskunft“ .....	147
(1) Problemaufriss .....	147
(2) Unterrichtung .....	149
(3) Auskunft .....	152
(a) Die Entscheidung des BGH vom 2.6.2010 .....	152
(b) Konsequenzen der Entscheidung .....	155
(4) Resümee .....	156
cc) Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs aus § 1353 Abs. 1 S. 2, Hs. 1 BGB .....	156
(1) Anwendungsbereich .....	157
(a) Ehe .....	157
(b) Auskunftsverlangen .....	159
(c) Berechtigtes Interesse .....	160
(d) Zusammenfassung .....	162
(2) Inhalt .....	162
(a) Auskunft .....	162
(b) Belegvorlage .....	163
(c) Versicherung an Eides statt .....	165
(d) Zusammenfassung .....	166
dd) Konkurrenzverhältnis .....	166
(1) Auskunfts- und Unterrichtsanspruch zueinander .....	166
(2) Auskunfts- und Unterrichtsanspruch zu den normierten Auskunftsansprüchen .....	167
ee) Beispielfälle .....	168
(1) Auskunft zur Bemessung des Familienunterhalts .....	168
(2) Auskunft über und gegebenenfalls Zugang zu Bildmaterial der Ehezeit .....	169
ff) Betrachtung der verfolgten Normzwecke .....	171
2. § 1618a BGB .....	173
a) Entstehungsgeschichte und Hintergrund der Norm .....	174
b) Die Rolle des § 1618a BGB als Generalklausel für das Eltern-Kind-Verhältnis .....	175

c)	Der allgemeine Regelungs- und Funktionsgehalt des § 1618a BGB . . . . .	176
aa)	Eltern und Kinder als Normadressaten . . . . .	176
bb)	Beistand und Rücksicht . . . . .	179
(1)	Beistand . . . . .	179
(2)	Rücksicht . . . . .	181
(3)	Zusammenfassung . . . . .	182
cc)	Auf § 1618a BGB fußende Rechtspflichten . . . . .	182
dd)	Funktionen des § 1618a BGB . . . . .	183
ee)	Prozessuale Geltendmachung . . . . .	184
d)	§ 1618a BGB als Anspruchsgrundlage für einen Auskunftsanspruch . . . . .	184
aa)	Herleitung und Grundlage des Auskunftsanspruchs . . . . .	185
bb)	Fallgruppen . . . . .	187
(1)	Auskunftsanspruch gegen die Mutter bezüglich des Vaters . . . . .	187
(a)	Grundlegendes zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung . . . . .	187
(b)	Entwicklung in der Rechtsprechung hinsichtlich des Auskunftsanspruchs . . . . .	189
(c)	Interessenlage der Beteiligten . . . . .	192
(d)	Abwägung zwischen den einzelnen Interessen und Rechtsgütern . . . . .	194
(e)	Normzwecke des Anspruchs gegen die Mutter auf Benennung des Vaters . . . . .	196
(f)	Exkurs: Die Verfolgung ideeller Interessen als Normzweck . . . . .	197
(2)	Auskunftsanspruch gegen den Vater bezüglich der Mutter . . . . .	198
(3)	Auskunftsanspruch auf Benennung weiterer Verwandter . . . . .	199
(4)	Auskunftsansprüche im Bereich der künstlichen Befruchtung . . . . .	201
(5)	Auskunftsansprüche im Bereich der Adoption . . . . .	202
(6)	Weitere Ansätze . . . . .	202
cc)	Gesamtbetrachtung . . . . .	203
3.	Ergebnisse und Vergleich familienrechtlicher Generalklauseln untereinander . . . . .	204
III.	Vergleich familienrechtlicher Generalklauseln und normierter Auskunftsansprüche . . . . .	206
§ 5	Der Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben im Familienrecht . . . . .	208
I.	Entwicklung in der Rechtsprechung . . . . .	208
1.	Auskunftsansprüche der Eltern untereinander im Rahmen des Kindesunterhalts . . . . .	208
2.	Auskunftsansprüche im Rahmen des Elternunterhalts . . . . .	210
3.	Auskunftsansprüche betreffend den Unterhalt und die ihn beeinflussenden Faktoren . . . . .	211
4.	Auskunftsansprüche im Bereich der künstlichen Befruchtung . . . . .	212
5.	Weitere gerichtlich bestätigte Auskünfte . . . . .	213

II.	Ablösung der aus § 242 BGB folgenden Auskunft .....	214
III.	Die Anspruchsvoraussetzungen vor familienrechtlichem Hintergrund .....	216
	1. Sonderverbindung .....	216
	a) Annahme eines Auskunftsanspruchs ohne Begründung der Sonderverbindung .....	217
	b) Begründung der Sonderverbindung .....	217
	c) Erkenntnisse aus den Begründungen .....	218
	d) Überprüfung anhand der Fälle ohne Begründung .....	220
	2. Entschuldbare Unkenntnis .....	220
	3. Zumutbarkeit der Auskunftserteilung .....	221
IV.	Verfolgte Zwecke einer Auskunft aus § 242 BGB im familienrechtlichen Kontext .....	222
	1. Zwecke der Auskunft im unterhaltsrechtlichen Kontext .....	222
	2. Zwecke der Auskunft im Bereich der künstlichen Befruchtung .....	223
	3. Zwecke sonstiger Auskünfte .....	224
V.	Konkurrenzverhältnis .....	225
VI.	Ergebnisse und Vergleich .....	226
	1. Ergebnisse zu § 242 BGB als Auskunftsanspruch im Familienrecht .....	226
	2. Vergleich mit kodifizierten Ansprüchen und familienrechtlichen Generalklauseln .....	227
§ 6	Die Pflicht zur ungefragten Information im Familienrecht .....	229
I.	Problemaufriss .....	229
II.	Erfordernis einer Pflicht zur ungefragten Information .....	231
III.	Herleitung und Rechtsnatur .....	232
IV.	Voraussetzungen der Pflicht zur ungefragten Information .....	234
	1. Die Behandlung der Pflicht zur ungefragten Information in der Rechtsprechung .....	234
	a) Anforderungen an die Pflicht im jeweiligen Verfahrensstadium .....	234
	aa) Ungefragte Information im laufenden Verfahren .....	235
	bb) Ungefragte Information nach einem Beschluss .....	236
	cc) Ungefragte Information im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung .....	237
	dd) Ungefragte Information bei freiwilliger Unterhaltsleistung .....	238
	ee) Zwischenergebnis .....	238
	b) Differenzierung zwischen Berechtigten und Pflichtigen .....	239
	2. Kritik an der Rechtsprechung .....	240
	a) Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Beschluss und Vereinbarung? .....	240
	b) Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Berechtigten und Pflichtigen? .....	242



3. Herleitung allgemeiner Kriterien und Voraussetzungen der Pflicht zur ungefragten Information	243
a) Verbindung der Parteien	243
b) Veränderter Umstand	243
c) Auswirkung auf die zugrundeliegende Verbindung	244
d) Intensität der Änderung	245
e) Rechtsfolge: Pflicht zur ungefragten Information	246
V. Folgen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur ungefragten Information	246
1. Verstöße des Berechtigten	247
2. Verstöße des Pflichtigen	248
VI. Zwecke der Pflicht zur ungefragten Information	248
1. Ermittlung der Zwecke	248
2. Zwischenergebnis	249
VII. Zusammenfassendes Ergebnis	250
<b>Dritter Teil</b>	251
§ 7 Erweiterung der Pflicht zur ungefragten Information im Familienrecht	251
I. Status quo: Die Pflicht zur ungefragten Information als unterhaltsrechtliches Phänomen	251
II. Möglichkeit der Erweiterung?	251
III. Konstruktion einer erweiterten familienrechtlichen Pflicht zur ungefragten Information	253
1. Die Zwecke der Auskunftsansprüche als Ausgangspunkt der Überlegungen	253
2. Rückgriff auf die allgemeinen Kriterien einer Pflicht zur ungefragten Information	254
3. Eingrenzung der potentiell zu erweiternden Auskunftsansprüche	254
a) Aufgrund einer Rechnungslegung als Rechtsfolge	254
b) Aufgrund des dem Anspruch zugrundeliegenden Sachzusammenhangs	255
aa) § 1379 BGB	255
bb) § 1435 S. 2 Fall 2 BGB	256
c) Aufgrund ihres Status als Generalklausel	256
d) Aufgrund anderweitiger Zweckverfolgung	257
4. Die verbleibenden Auskunftsansprüche als Gegenstand der Überprüfung	257
IV. Überprüfung einer potentiellen Erweiterung der Pflicht	258
1. § 1686 BGB	258
2. § 1799 Abs. 2 BGB	259
3. § 1839 BGB	260
4. § 1891 Abs. 2 BGB	260
V. Ergebnis	261

<b>Schlussbetrachtung</b> .....	262
§ 8 Ergebnisse der Untersuchung .....	262
I. Zusammenfassendes Resümee .....	262
II. Ergebnisse in Thesen .....	263
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	270
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	288

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen obersten Landesgericht in Zivilsachen
Bearb.	Bearbeiter
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Online Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzesblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
DAVorm	Der Amtsvormund – Monatsschrift des Deutschen Instituts für Vormund- schaftswesen (Zeitschrift)
ders.	Derselbe
dies.	Dieselbe/Dieselben
Diss.	Dissertation
DIV	Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
ebd.	ebenda

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938
EheRG	Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
EheschlRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts – Eheschließungsrechtsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht (Zeitschrift)
FamRB	Familienrechts-Berater (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (bis 1962 „Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“)
FF	Forum Familienrecht (Zeitschrift)
Fn.	Fußnote
FPR	Familie – Partnerschaft – Recht (Zeitschrift)
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
jM	Juris Monatszeitschrift (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring (Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
Ls.	Leitsatz/Leitsätze
LSG	Landessozialgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
Mot.	Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches

MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
NZ Fam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RDG	Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Satz/Seite
s. o.	siehe oben
SaRegG	Samenspenderegistergesetz
sog.	sogenannte(r)
SorgeRG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. 7. 1979
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StGB	Strafgesetzbuch
Teilurt.	Teilurteil
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	von/vom
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Nachfolger des ZblJugR)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich

# Einführung

## § 1 Einleitung

### I. Einführung in die Thematik und Erkenntnisinteresse: Das Ziel der Untersuchung

In der heutigen Zeit sind Informationen jedweder Art permanent verfügbar, so dass das Informationsbedürfnis eines einzelnen auf vielfältige Weise eigenständig befriedigt werden kann. Nicht zuletzt aufgrund der digitalen Beschaffungsmöglichkeiten sieht sich derjenige, der einer Auskunft hinsichtlich eines bestimmten Themas bedarf, nicht selten einer meist frei zugänglichen Informationsflut ausgesetzt, die mehr umfasst, als er eigentlich verarbeiten kann. Im gesellschaftlichen Zusammenleben tritt demgegenüber die Situation auf, dass man auf verschiedenste Weise auf Auskünfte angewiesen sein kann, deren Zugangsmöglichkeit von Dritten abhängig ist. Es stehen sich folglich zwei Parteien gegenüber, die sich durch einen Auskunftsmangel einerseits und den Zugang zur begehrten Information andererseits auszeichnen. Dieser kann sich beispielsweise in der Beschaffung des Tatsachenmaterials zum Beweis eines Anspruchs zeigen, in der per Auskunft ermöglichten Kontrolle etwa eines Auftragnehmers oder aber in der durch einen Informationsvorsprung verschafften günstigeren Stellung gegenüber einem Mitbewerber im Wirtschaftsleben.<sup>1</sup> Zur Überwindung dieser beispielhaft angeführten Informationsgefälle wurden seitens des Gesetzgebers verschiedenste Auskunftsansprüche kodifiziert, die entsprechende informatorische Defizite einer Partei zu kompensieren versuchen. Hierbei handelt es sich um Anspruchsgrundlagen, die sämtliche Bücher des BGB umfassen, jedoch auch in anderen Gesetzeswerken von Bedeutung sind. Auch und gerade in jüngster Vergangenheit waren es häufig Auskünfte im rechtlichen Kontext, die Gegenstand einer breiten und kontroversen Debatte waren, wie sich etwa an dem neu geschaffenen Auskunftsanspruch des Entgelttransparenzgesetzes oder der Erleichterung der Auskunftsgewinnung über die Verfasser diffamierender Aussagen im Rahmen des Netzwerkdurchsuchungsgesetzes aufzeigen lässt. Somit nehmen die Auskunft und die sie verschaffenden Ansprüche eine prominente Rolle im Rechtsleben ein.

Unsere Gesellschaft wird folglich zu Recht als Informationsgesellschaft bezeichnet, in der einem Auskunftsanspruch große Bedeutung zukommt.<sup>2</sup> Gerade das

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu ausführlich und mit weiteren Beispielen *Mader*, S. 1 f.; ferner *Haeffs*, S. 19; *Regenfus*, NJW 2018, S. 2225 (2225).

<sup>2</sup> *Soergel/Forster*, § 260, Rn. 1.

rechtlich geregelte Zusammenleben basiert faktisch auf der Erlangung und Weitergabe von Auskünften der Menschen untereinander. Zurecht wird angenommen, dass bei keinem anderen Rechtsgebiet der Mensch so sehr im Vordergrund steht wie im Familienrecht.<sup>3</sup> Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die familienrechtlich geprägte Auskunft eine exponierte Stellung im Gesamtgefüge der zivilrechtlichen Auskunft einnimmt, der es nachzugehen lohnt. Die Auskunft im Familienrecht setzt sich aus vier verschiedenen Komponenten zusammen: Die im vierten Buch des BGB kodifizierten Auskunftsansprüche, die innerhalb des BGB auch die größte Anzahl normierter Auskunftsansprüche darstellen; die Herleitung von Auskunftsansprüchen aus den familienrechtlichen Generalklauseln der §§ 1353 Abs. 1 S. 2, Hs. 1, 1618a BGB; die auf familienrechtlichen Beziehungen der Parteien beruhende Auskunftsgewinnung aus Treu und Glauben; sowie schließlich die hieraus folgende Pflicht zur ungefragten Informationspreisgabe, die nicht die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs erfordert. Allein diese Vielzahl verschiedener Möglichkeiten der Auskunftsgewinnung unterscheidet das Familienrecht von anderen Rechtsgebieten. Damit einher geht jedoch eine Unübersichtlichkeit der möglichen Auskunftsgewinnung, die das Familienrecht mit sich bringen kann. Überdies kommt der gegebenenfalls zu erteilenden Auskunft infolge der mitunter höchstpersönlich geprägten Rechtsverhältnisse des Familienrechts im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen nicht selten eine enorme Brisanz zu: Die Frage hinsichtlich der Person des Erzeugers, die Offenlegung der Vermögensverhältnisse zur Berechnung eines Unterhaltsanspruchs oder das Auskunftsverlangen des biologischen, jedoch nicht rechtlichen Vaters über die persönlichen Verhältnisse des von ihm gezeugten Kindes – sämtliche Auskünfte im Familienrecht berühren sensible Bereiche des jeweiligen Auskunftschuldners oder einer weiteren Person, denen jedoch legitime Interessen des die Auskunft Verlangenden gegenüberstehen. Derartige Interessen bestehen seit jeher in familienrechtlichen Beziehungen, haben sich jedoch innerhalb des jeweiligen Zeitabschnitts weiterentwickelt. Somit bestehen familienrechtliche Auskunftsansprüche einerseits unabhängig von der sozialen Entwicklung und deren Prägung des Familienrechts, andererseits können sie diese auch widerspiegeln.

Leisten soll die vorliegende Arbeit zweierlei. Im ersten Schritt soll eine Untersuchung der familienrechtlichen Auskunft in einem Gesamtzusammenhang erfolgen, die alle vier genannten Elemente mit einbezieht. Das Verbindende der Normen und der Institute der Auskunftsgewinnung soll ermittelt werden und in Beziehung zueinander gesetzt werden. Somit will die Arbeit generell einen dogmatischen Beitrag zum Thema der familienrechtlichen Auskunftsansprüche leisten. Auf dieser Grundlage soll in einem zweiten Schritt versucht werden festzustellen, ob und inwieweit in der familienrechtlichen Auskunft, trotz unterschiedlicher Komponenten ihrer Erlangung, ein zusammenhängendes, verbindendes und ordnendes System erkannt werden kann, aus welchem generalisierende Erkenntnisse gewonnen werden können, die der Rechtsanwendung dienen können und insoweit Orientierung bieten.

---

<sup>3</sup> Meyer-Götz/Meyer-Götz, § 1, Rn. 4.

Konkretisiert werden soll die aufgefundene Ordnung in der Diskussion der Frage, ob der Anwendungsbereich der Pflicht zur ungefragten Information aus dem Bereich des Unterhaltsrechts erweitert werden kann.

## II. Forschungsstand

Die Zusammenfassung und Auswertung der bisher publizierten Literatur, gleich welcher Kategorie, zeigt, dass das Thema der Auskunftsansprüche stets von Relevanz war und das immer wieder Gegenstand der Diskussion ist. Die thematische Auseinandersetzung bewege und bewege sich jedoch fast ausschließlich vor einem allgemein-zivilrechtlichen Hintergrund.<sup>4</sup> In diesen Ausarbeitungen treten diejenigen Auskunftsansprüche, die ihren Ursprung im Familienrecht haben, wenn überhaupt, nur als Randgruppe auf, etwa um in der vermeintlich gebotenen Kürze darzustellen, dass es auch solche in diesem Bereich des Zivilrechts gibt.<sup>5</sup> Mithin erfolgte ihre Darstellung auch meist nur cursorisch, was aber auch der Tatsache geschuldet ist, dass diese Arbeiten ein anderes übergeordnetes Thema hatten. Allerdings besitzt gerade das Familienrecht im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten die Vielzahl verschiedener Komponenten der Auskunftsgewinnung, die ihrerseits zumeist eine überragende Bedeutung für die Rechtspraxis aufweisen. Umso bemerkenswerter ist es, dass es bislang, soweit ersichtlich, nur eine Monographie gibt, die sich allgemein und ausschließlich mit den familienrechtlichen Auskunftsansprüchen auseinandersetzt,<sup>6</sup> im Gegensatz etwa zum Bereich des Erbrechts, in dem mit einer Reihe von monographischen Darstellungen aufgewartet wird, welche sich nur mit Auskunftsansprüchen erbrechtlicher Art befassen.<sup>7</sup>

Fraglich ist also zunächst, inwieweit neben der Arbeit Kentgens' Raum für eine weitere allgemeine Darstellung verbleibt. Hierfür spricht zunächst die Tatsache, dass die Veröffentlichung seiner Arbeit über fünfundzwanzig Jahre zurückliegt, was in Zeiten sich wandelnder Rechtsprechung und vielfältiger Gesetzesreformen ein langer Zeitraum ist. Dies gibt berechtigten Anlass dazu, über ein rechtliches Problemfeld neu zu befinden. So können einerseits manche Auskunftsnormen erst heute untersucht werden, da sie zum Zeitpunkt seiner Arbeit noch gar nicht erlassen waren

---

<sup>4</sup> Vgl. für allgemeine Darstellungen u. a. *Winkler von Mohrenfels; Lüke*, JuS 1986, S. 2 ff.; *Schilken*, Jura 1988, S. 525 ff.; sowie auch insb. *Haeffs*.

<sup>5</sup> Vgl. *Stürmer*, S. 287 ff.; auch etwa bei *Lorenz*, JuS 1995, S. 569 ff. (insb. 571 f.), dessen Kategorisierung von der Arbeit *Stürmers* beeinflusst wurde; vgl. darüber hinaus auch *Hellmann*, S. 69 ff.

<sup>6</sup> Vgl. die Dissertation von Kentgens aus dem Jahre 1992.

<sup>7</sup> Vgl. etwa *Schöne* oder *Sarres* für allgemeine Darstellungen erbrechtlicher Auskunftsansprüche; sowie auch etwa *Egner* oder *Heidenreich* hinsichtlich Auskunftsansprüchen im Bereich des Pflichtteilsrechts.